

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 6/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Stadt Essen,
vertreten durch die Eigenunfallversicherung der Stadt Essen,
Essen 1, Rathaus, Porscheplatz,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten, ob der Kläger die Verletzung seines linken Auges infolge eines Arbeitsunfalls erlitten hat.

Der Kläger, gelernter Bauschlosser, und der Zeuge Ch. (Ch.), von Beruf Maler, sind Mitglieder des Gartenbauvereins B. eV in E. und unmittelbare Gartennachbarn. Im Mai 1988 beabsichtigte Ch., eine etwa 15 Meter lange Wasserleitung von der Wasseruhr bis in die Laube zu verlegen. Hierüber sprach er einige Tage vor Beginn der Arbeiten mit dem Kläger, wobei allgemein abgesprochen wurde, daß der Kläger seinem Nachbarn "je nach Bedarf" helfen werde. Eine genaue Vereinbarung darüber, welche Arbeiten der Kläger durchführen sollte, wurde nicht getroffen. Als am 9. Mai 1988 der Graben ausgehoben war, erschien der Kläger auf die Bitte seines Nachbarn Ch., ihm einen längeren Meißel auszuleihen, und arbeitete spontan mit. Er führte die von seinem Nachbarn bereits für einen Durchbruch durch den Grundsockel der Laube begonnenen Stemmarbeiten mit seinem Meißel weiter. Nach etwa fünf Minuten flog dem Kläger bei dieser Verrichtung ein Splitter in sein linkes Auge, das dadurch erheblich verletzt wurde (nahezu vollständiger Verlust der Sehfähigkeit).

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab (Bescheid vom 3. Mai 1989). Der Kläger sei weder aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses noch wie ein Arbeitnehmer tätig geworden. Es habe sich nämlich nur um eine kurzfristige Hilfeleistung aus Gefälligkeit gehandelt, die wesentlich von den kameradschaftlichen und nachbarschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern des Gartenvereins geprägt gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 9. Mai 1988 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Kläger die gesetzlichen Entschädigungsleistungen zu gewähren (Urteil vom 22. März 1990).

Der Kläger sei wie ein Arbeitnehmer tätig geworden und habe daher nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz gestanden. Bei den Arbeiten habe es sich nicht um eine nachbarschaftlich übliche kleine Gefälligkeit gehandelt, weil für die Durchführung der Arbeiten spezielle Kenntnisse erforderlich gewesen seien. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. November 1990). Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der Kläger habe nicht unter dem hier allein in Betracht kommenden Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO gestanden. Nach den gesamten Umständen sei die unfallbringende Verrichtung durch die sich aus der gemeinsamen Mitgliedschaft in dem Kleingartenverein ergebenden Gemeinschaft geprägt



gewesen, und daher nicht mit der Tätigkeit eines Außenstehenden in einem fremden Unternehmen vergleichbar. Dafür spreche schon die Art des Einsatzes. Es habe sich nämlich um eine verhältnismäßig geringfügige handwerkliche Hilfeleistung gehandelt, die ohne große Vorbereitung und Aufwand habe erbracht werden können. Eine solche Hilfeleistung sei in dem Kleingartenverein "gang und gäbe" gewesen, ohne daß man lange fragen müsse. Zwischen dem Kläger und seinem Nachbarn sei vor Beginn der Arbeiten auch keine genaue Vereinbarung darüber getroffen worden, welche Arbeiten der Kläger habe durchführen sollen. Es sei lediglich allgemein abgesprochen gewesen, daß der Kläger "je nach Bedarf" helfen werde. Eine spontane, vorher nicht konkret verabredete Hilfeleistung könne nur als Ausfluß der allgemeinen, innerhalb der Mitgliedergemeinschaft praktizierten gegenseitigen Gefälligkeitsarbeit angesehen werden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts (§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO; § 657 Abs 1 Nr 7 RVO). Bei der Durchführung des Hauswasseranschlusses mit den Ausbauarbeiten und dem Durchstemmen des Fundaments habe es sich um Baumaßnahmen iS des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO gehandelt, für die der Beklagte zuständiger Versicherungsträger sei. Entgegen der Auffassung des LSG habe er - der Kläger - bei der handwerklichen Hilfeleistung nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Er habe seinem Gartennachbarn beim Durchstemmen des Sockels geholfen, um im Anschluß daran den Hauswasseranschluß (Verbindung des Messingstücks mit dem Kunststoffrohr) durchzuführen. Es habe sich nicht nur um eine erhebliche Arbeitsleistung, sondern bei der Verbindung des Kunststoffrohrs mit dem Messingstück für den Hauswasseranschluß um eine Spezialtätigkeit gehandelt, die Ch. selbst nicht hätte durchführen können und wofür er fremde Hilfe benötigt hätte. In diesem Sinne sei er - der Kläger - für eine andere Person im Baunebengewerbe tätig geworden. Innerhalb der Gemeinschaft dieses Kleingartenvereins sei die gegenseitige Hilfe zwar besonders verbreitet gewesen; dies schließe den Versicherungsschutz jedoch nicht aus. In jeder Dorfgemeinschaft oder Nachbargemeinschaft seien gegenseitige Hilfen durchaus üblich. Gerade die Gefälligkeitsleistung (weil man sich kenne oder sich aus sonstigen Gründen verpflichtet fühle) sei das Typische für Arbeitsleistungen in erheblichem Umfang für andere. Wollte man hier die zweieinhalb Stunden dauernde Arbeitstätigkeit des Klägers, wofür er außerdem noch Spezialkenntnisse benötigt habe, als reine Gefälligkeitsleistung innerhalb der Vereinsmitgliedschaft ansehen, so wäre die Grenze der unversicherten Tätigkeit zu weit gezogen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1990 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 22. März 1990 zurückzuweisen.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend die Klage unter Änderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Er erlitt am 9. Mai 1988 bei den Stemmarbeiten keinen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall iS des § 548 Abs 1 RVO.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO scheidet aus, weil der Kläger nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem Bauvorhaben seines Gartennachbarn tätig geworden war. Auch die Voraussetzungen eines Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO liegen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Versicherter - wenn auch nur vorübergehend - tätig werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Anwendung dieser Vorschrift entscheidend, daß es sich um eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht (s BSGE 5, 168, 171 und die Zusammenstellung bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 475 n). Es braucht dabei weder eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu bestehen, noch sind die Beweggründe des Handelnden für das Tätigwerden maßgeblich. Gefälligkeitsdienste schließen daher allein den Versicherungsschutz nicht von vornherein aus (BSGE 5, 168, 172; 18, 143, 147; 29, 159, 160; BSG Urteil vom 27. März 1990 - 2 RU 32/89 - HV-Info 1990, 1176; Brackmann, aaO S 475 t ff). Schließlich muß es sich um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG SozR 2200 § 539 Nr 43). Nicht jede unter diesen Voraussetzungen geleistete Tätigkeit unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr muß die Verrichtung nach ihrer Art und nach den Umständen, unter denen sie geleistet worden ist, einer Tätigkeit aufgrund eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses der in § 539 Abs 1 Nr 1 RVO bezeichneten Art ähneln (BSG SozR 2200 § 539 Nr 119 mwN). Ob das



der Fall ist, kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtung reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu kennzeichnen (BSGE 31, 275, 277). Andernfalls wäre nahezu jede auch nur vorübergehende und noch so geringfügige Tätigkeit versichert und damit fast jeder Unfall bei jedweder Tätigkeit ein versicherter Arbeitsunfall (BSG SozR 2200 § 539 Nr 49). Das würde aber dem sich aus der Entstehungsgeschichte des § 539 Abs 2 RVO ergebenden Sinn und Zweck dieser Vorschrift widersprechen (s BSG Urteil vom 15. Dezember 1977 - 8 RU 42/77 - USK 77246). Insbesondere bei Gefälligkeitshandlungen aufgrund enger familiärer Bindungen (BSG SozR 2200 § 539 Nrn 43, 55, 66 und 134; s aber auch BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 6) besteht nach dieser Vorschrift in der Regel ebensowenig Unfallversicherungsschutz wie etwa bei Verrichtungen aufgrund mitgliedschaftlicher, gesellschaftlicher oder körperschaftlicher Verpflichtungen (BSG SozR 2200 § 539 Nr 123). Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen schließen zwar eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Verletzten nicht von vornherein aus. Handelt es sich jedoch um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst (BSG Urteil vom 26. April 1990 - 2 RU 39/89 - HV-Info 1990, 1349) oder ist die zum Unfall führende Verrichtung als Erfüllung gesellschaftlicher, nicht rechtlicher Verpflichtungen anzusehen, die bei besonders engen Beziehungen zwischen Freunden oder Nachbarn typisch, üblich und deshalb zu erwarten sind (s Urteil des Senats in SozR 3-2200 § 539 Nr 6 und vom 30. April 1991 - 2 RU 78/90 -), besteht kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO.

Auch auf die Zeitdauer der Verrichtung kommt es allein nicht an; der Senat hat der Zeitdauer lediglich innerhalb des Gesamtbildes vor allem bei Hilfeleistungen unter Verwandten und bei Tätigkeiten im Rahmen von mitgliedschaftlichen, gesellschaftlichen oder körperschaftlichen Verpflichtungen die ihr zukommende, nicht aber eine selbständige entscheidende Bedeutung zugemessen (s BSG SozR 2200 § 539 Nr 134). Es sind - wie bei allen Zurechnungsentscheidungen - die gesamten Umstände des Einzelfalls zu beachten (BSG Urteil vom 27. März 1990 - 2 RU 32/89 - HV-Info 1990, 1176).

Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hat das LSG auf den festgestellten Sachverhalt rechtsfehlerfrei angewandt. Es hat nicht verkannt, daß es sich nicht um den Unfallversicherungsschutz bei Arbeiten für den Verein selbst auf Grund von Mitgliedschaftsverpflichtungen handelt (s BSG SozR 2200 § 539 Nrn 101 und 123). Das LSG ist aber nach den gesamten Umständen zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Mithilfe des Klägers und damit die unfallbringende Verrichtung durch das besonders enge Nachbarschaftsverhältnis in dem Kleingartenverein und die dadurch begründeten persönlichen Beziehungen bestimmt war. Dieses Gemeinschaftsverhältnis war einerseits durch eine besondere Hilfsbereitschaft und wechselseitige Unterstützung geprägt und



durch seine Beziehungen der Beteiligten zueinander enger gestaltet als ein "normales" Nachbarschaftsverhältnis. Das Gemeinschaftsverhältnis war aber andererseits durch die Nachbarschaft nicht allein mit den Beziehungen zu vergleichen, die im allgemeinen zwischen Vereinsmitgliedern bestehen. Entscheidend war vielmehr die als Mitglied des Kleingartenvereins begründete besonders enge Nachbarschaft.

Nach dem gesamten tatsächlichen und rechtlichen Erscheinungsbild ähnelte die zum Unfall führende Verrichtung des Klägers somit nicht einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (s BSG SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF; KassKomm-Ricke, § 539 RVO RdNr 112). Dies gilt insbesondere nach Art, Umfang und Durchführung der Verrichtung.

Nach den mit Verfahrensrügen wirksam nicht angefochtenen und damit bindenden tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG handelte es sich um eine verhältnismäßig geringfügige handwerkliche Hilfeleistung des Klägers, die ohne große Vorbereitung und Aufwand erbracht werden konnte. Eine solche Hilfeleistung war in dem Kleingartenverein üblich ("gang und gäbe"); wechselseitige Hilfen waren selbstverständlich, "ohne daß man lange fragen müsse". Nach den weiteren Feststellungen des LSG bestand zwischen dem Kläger und seinem Gartennachbarn keine vor Beginn der Arbeiten getroffene Vereinbarung über die vom Kläger durchzuführenden Arbeiten. Es war lediglich allgemein abgesprochen, daß der Kläger "je nach Bedarf" helfen werde. Damit hatte der Kläger seine grundsätzliche Hilfsbereitschaft bestätigt, die jedenfalls in dem zur gegenseitigen Hilfe bereiten Kreis der Vereinsmitglieder ohnehin selbstverständlich war.

Bei einem solchermaßen gestalteten und besonders eng verbundenen Gemeinschaftsverhältnis als Nachbarn in einem Kleingartenverein übernehmen die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft mehr oder weniger selbstverständlich und ohne bestimmte feste Verabredungen Arbeiten auch für die anderen Vereinsmitglieder, wie sie ihren jeweiligen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen (s BSG SozR 2200 § 539 Nr 49). Tätigkeiten in diesem Rahmen sind durch die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft und die durch diese geschaffene Nachbarschaft geprägt. Sie spielen sich innerhalb der Gemeinschaft und der Nachbarschaft ab und unterscheiden sich so in ihrem Wesen von Tätigkeiten eines Außenstehenden. Je enger eine Gemeinschaft - auch außerhalb familienhafter Gemeinschaftsverhältnisse - sowohl nach ihrem Zweck als auch ihrer räumlichen Verbundenheit ist, um so größer wird der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte Tätigkeiten ihr Gepräge daraus erhalten.

Um eine solche durch die Zugehörigkeit zum Kleingartenverein geprägte Tätigkeit hat es sich gehandelt, als der Kläger mit seinem Meißel einen Teil der Stenmarbeiten übernahm und dabei den Unfall erlitt. Dies gilt um so mehr, als es sich nach den Feststellungen des



LSG um eine spontane und nicht vorher konkret verabredete Hilfeleistung handelte, bei der die sachkundige Mitarbeit des Klägers an sich nicht erforderlich war. Diese spontane Mithilfe zeigt auch, daß es sich um einen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst handelte.

Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Senats für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO die Tätigkeit des Verletzten nicht allein nach der unmittelbar zum Unfall führenden Verrichtung zu beurteilen ist, sondern nach dem Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens (Urteile des Senats vom 27. März 1990 - 2 RU 32/89 -HV-Info 1990, 1176 und vom 24. Januar 1991 - SozR 3-2200 § 539 Nr 8, jeweils mwN). Hier betrug nach den Feststellungen des LSG der auf den Kläger selbst entfallende Anteil höchstens zweieinhalb Stunden; in diesem Zeitraum wäre vom Beginn der Hilfeleistung des Klägers an die Arbeit vollständig fertig gewesen. Ein Arbeitseinsatz dieser Größenordnung lag noch im Rahmen der in dem Kleingartenverein unter den Mitgliedern und den Nachbarn üblichen und erwarteten Hilfeleistungen. Dies gilt um so mehr, als der Nachbar Ch. seinerseits beim Kläger Malerarbeiten durchgeführt und dessen Gartenhaus angestrichen hatte. Daraus folgt ferner, daß unter den Gartenvereinsmitgliedern eine gegenseitige nachbarschaftliche Hilfe in diesem Umfang üblich und selbstverständlich war, insbesondere wenn besondere Fachkenntnisse gefragt waren. Bei solchen Beziehungen, die häufiger wechselseitige und fachbezogene Hilfeleistungen mit sich brachten, lag es nahe, daß der Kläger ohne besondere Aufforderung spontan mithalf. Dabei wurde er nicht wie ein für diese Arbeit einzustellender Arbeitnehmer tätig, sondern als Gartennachbar und Vereinsmitglied, der sich einer Bitte um Mithilfe in der Regel nicht verschließen kann. Er war damit für Ch. nicht wie ein Beschäftigter, sondern als "Gartenfreund" und Nachbar tätig.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu den von der Revision angeführten Entscheidungen des Senats vom 27. Juli 1972 (BSGE 34, 240) und vom 5. August 1976 (BSGE 42, 126). Nach den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalten lag in beiden Fällen ein besonderes Gemeinschaftsverhältnis, das der wechselseitigen Mithilfe wie in einem Kleingartenverein unter Nachbarn das Gepräge gab, gerade nicht vor.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

